VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9372 — EPH/AES Ballylumford/AES Kilroot Power)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 166/05)

1. Am 7. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EP UK Investments Limited („EPUK", Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Energetický a průmyslový Holding, a.s. („EPH", Tschechische Republik);

— AES Ballylumford Limited („AES Ballylumford", Nordirland) und AES Kilroot Power Limited („AES Kilroot Power", Nordirland), kontrolliert von der AES Corporation („AES").

EPH erwirbt über EPUK im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von AES Ballylumford und AES Kilroot Power.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EPUK ist ein britisches Energieunternehmen, das sich in erster Linie auf die Stromerzeugung aus konventionellen und erneuerbaren Energiequellen in Großbritannien konzentriert; EPH ist ein Versorgungsunternehmen, das an der Kohleförderung, der Strom- und Wärmeerzeugung sowie dem Vertrieb und der Lieferung von Gas in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten beteiligt ist.

— AES Ballylumford betreibt das mit Erdgas betriebene Kraftwerk Ballylumford in Nordirland. AES Kilroot Power betreibt mit einem Batteriespeicher das duale Kilroot Kohle-/Ölkraftwerk, auch in Nordirland. AES ist eine Holdinggesellschaft, die in den Vereinigten Staaten, Südamerika, Mexiko, Mittelamerika und der Karibik sowie in Europa und Asien Unternehmen auf dem Gebiet der Wärme- und Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und Stromversorgungsunternehmen betreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9372 — EPH/AES Ballylumford/AES Kilroot Power

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË